

# **Satzung**

## **Tanzsportclub Schwarz – Gelb Winnweiler e.V.**

(Beschluss in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2011)

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 07. August 1991 in Winnweiler gegründet und ist beim Amtsgericht Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR 11532 eingetragen. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Schwarz – Gelb Winnweiler e.V., und hat seinen Sitz in 67722 Winnweiler.  
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Winnweiler.  
Der Verein ist Mitglied des
  - a. TRP Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
  - b. DTV Deutschen Tanzsportverband e.V.
  - c. TAF The Actiondance Federation
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur- Tanz- und Gesundheitssports in allen Varianten für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren, ebenso die Teilnahme an tanzsportlichen Wettbewerben und Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a. Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
    - a.1 Aktive Mitglieder
    - a.2 Passive Mitglieder
  - b. Außerordentliche Mitglieder
    - b.1 Kinder / Jugendliche (unter 18 Jahren)
    - b.2 Fördermitglieder (z.B. gemeinnützige Organisationen)

- c. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- 2. Jede natürliche Person kann ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Religion und politische Weltanschauung Mitglied werden.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.
- 5. Die Mitglieder erkennen für sich die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbedingungen usw. des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - a. Austritt
    - Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Frist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.
  - b. Ausschluss
    - Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
      - b.1 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen wiederholten Missachtens gem. § 4 Abs. 5.
      - b.2 wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
      - b.3 wegen unehrenhafter Handlungen.
      - b.4 wegen Unterlassung der Beitragszahlung. Wird ein Mitgliedsbeitrag auch nach Aufforderung und Mahnung nicht gezahlt, ist der Geschäftsführend Vorstand berechtigt dieses Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen und auf die Eintreibung des Beitrages zu verzichten.
  - c. Durch Ableben des Mitgliedes

## **§ 5 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Nachfolgend genannte Mitgliedsbeitragskategorien werden festgelegt
  - a. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren
  - d. Studenten und Auszubildende gemäß Nachweis bis 25 Jahre
  - e. Familienbeitrag (2 Mitglieder unter a, sowie weitere Mitglieder unter c und d)
  - f. Seniorenbeitrag (Tanzkreis Uecker)
  - g. Fördermitglieder wie unter § 4 Abs. 1. b.2
 Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für zeitlich begrenzt Kurse, Workshops oder dergleichen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zu Zahlung von Beiträgen gem. § 5 Abs. 1., oder Gebühren § 5 Abs. 2. befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt Aufnahmegebühren festzulegen.
5. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen zeitlich befristet zu befreien.
6. Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzugsverfahren und kann in begründeten Fällen vom Geschäftsführenden Vorstand anders genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt die dem Verein entstandenen Kosten und Gebühren aus Nichteinlösung von Beitragszahlungen durch Einzugs- oder Lastschriftverfahren dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Nichtmitglieder und Gäste können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle unter § 7 Abs. 1. genannten Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt
  - oder
  - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler, und die Tageszeitung Rheinpfalz Regional Teil Ausgabe Donnersberg.
6. Zusätzlich, oder sofern das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler, und die Tageszeitung Rheinpfalz Regional Teil Ausgabe Donnersberg nicht mehr erscheinen sollten, ist die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail und auf der Vereinshomepage ([www.tsc-winnweiler.de](http://www.tsc-winnweiler.de)) zulässig.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
  1. Bericht 1. Vorsitzender
  2. Bericht Sportwart
  3. Bericht Jugendwart
  4. Bericht Beauftragter Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
  5. Bericht Kassenwart
  6. Bericht Kassenprüfer
  7. Entlastung des Vorstandes
  8. Wahlen, soweit diese anstehen
  9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  10. Verschiedenes
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt den Verein, dieser teilt sich in:  
Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - c. KassenwartDer Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
  
Erweiterter Vorstand, dieser besteht aus:
  - a. Sportwart
  - b. Pressewart
  - c. Schriftwart
  - d. Frauenwart
  - e. Jugendwart
  - f. Beauftragter Sponsoring und Öffentlichkeit
  - g. Bis zu sechs Beisitzer
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart - gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie könne jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in das freigewordene Amt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.
6. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter im Amt beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, sowie die Sitzungen des Vorstandes.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 10; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Vereinskasse ist in jedem Geschäftsjahr 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens zwei der Kassenprüfer zu prüfen.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet und die Ausgaben sachlich richtig sind.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Haftung**

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Der Tanzsportclub Schwarz - Gelb Winnweiler e.V. nimmt für relevante Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV – System auf:
  - a. Adresse
  - b. Personen bezogene Daten mit Telefon- und evtl. Fax-Nummer sowie Email-Adresse
  - c. Bankverbindung
  - d. Sonstige Informationen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.
2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Nur Verbände (z.B. TRP, DTV, TAF, Sportbünde) sowie Vorstands- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten die benötigten Daten ausgehändigt.
4. Der Tanzsportclub Schwarz-Gelb Winnweiler e.V. informiert die Presse sowie auf seiner Internetseite mittels Berichten und Bildern über Lizenzinhaber, BSW- und Turnierergebnisse, Lizenzinhaber-Einsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.
5. Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben aber gem. den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Austrittsjahr aufbewahrt.
6. Alle Vereinsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre eigenen Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Winnweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2011 in Winnweiler beschlossen.

Winnweiler den 13.05.2011

Für den Vorstand des Tanzsportclubs Schwarz-Gelb Winnweiler e.V.

-----  
Joachim Lindemayer (1. Vorsitzender)

-----  
Reinhard Schönherr-Dhom  
(Schriftführer)